

Geschäftsordnung

der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Tirol gemäß § 17
Abs. 8 Hochschulgesetz 2005

und Beschluss der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT) vom 13.
Februar 2008 für die dreijährige Funktionsperiode der Studienkommission der Pädagogischen
Hochschule Tirol, die am 23. Jänner 2008 die erste ordentliche Sitzung abhielt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabenbereiche der Studienkommission	2
§ 2 Mitglieder der Studienkommission	2
§ 3 Einberufung von Sitzungen	2
§ 4 Verhinderung	3
§ 5 Sitzungsordnung und Gestaltung des Verlaufs von Sitzungen	3
§ 6 Arbeitsgruppen.....	3
§ 7 Anträge.....	4
§ 8 Beschlussfassung	4
§ 9 Protokolle	5
§ 10 Änderung der Geschäftsordnung	5

§ 1 Aufgabenbereiche der Studienkommission

Die Studienkommission hat unter Bedachtnahme auf die der Studienkommission gemäß § 17 Hochschulgesetz 2005 zugewiesenen Aufgaben die notwendigen Maßnahmen zu setzen und die notwendigen Entscheidungen zu treffen, insbesondere:

- a) Erlassung und Verordnung der Curricula (§ 42 Hochschulgesetz 2005) und der "Übergangscurricula" (§ 82 Hochschulgesetz 2005) sowie der dazugehörigen Prüfungsordnungen (§ 43 Hochschulgesetz 2005)
- b) Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten (§ 26 Hochschulgesetz 2005)
- c) Erstellung (Festlegung) von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote (§§ 15 und 47 Hochschulgesetz 2005)
- d) Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 21 Hochschulgesetz 2005)
- e) Anhörungsrecht vor dem Beschluss des Organisationsplans und allfälliger Änderungen des bestehenden Organisationsplans (§ 29 Hochschulgesetz 2005)
- f) Beratung über pädagogische Fragen der Pädagogischen Hochschule (§ 17 Hochschulgesetz 2005)
- g) Anhörungsrecht bezüglich der Zulassungsfristen (§ 52 Hochschulgesetz 2005)

§ 2 Mitglieder der Studienkommission

- (1) Die Studienkommission besteht aus 12 Mitgliedern mit beschließender Stimme:
 - a) neun aus dem Kreis der Lehrenden zu wählende Mitglieder
 - b) drei von der Studierendenvertretung zu entsendende Mitglieder
 - (2) Der Rektor und die Vizerektoren haben das Recht, an den Sitzungen der Studienkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (3) Es können auch weitere Personen, insbesondere die Leiter der Arbeitsgruppen, die/den Vorsitzende/n des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Studierendenvertretung, als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (vgl. § 17 Abs. 1 und 6, § 83 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005)

§ 3 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen obliegt der/dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung der/dem Stellvertreter/in. Sie ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung vorzunehmen und den Mitgliedern der Studienkommission und dem Rektorat zuzustellen.
- (2) Die Studienkommission ist von der/dem Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen:
 - a) nach Maßgabe, zur Erfüllung der Aufgaben der Studienkommission.
 - b) wenn mindestens fünf beschließende Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte dies schriftlich beim Vorsitz beantragen. In diesem Fall hat die Studienkommission binnen 10 Arbeitstagen nach Einlangen des Antrages bei der/dem Vorsitzenden zusammenzutreten.
- (3) Zwischen der Einladung und dem vorgesehenen Sitzungstermin hat eine Frist von mindestens 2 Arbeitstagen zu liegen.
- (4) Der Einladung sind noch nicht beschlossene Protokolle, sowie notwendige Arbeitsunterlagen beizuschließen.

§ 4 Verhinderung

(1) Wenn ein Mitglied der Studienkommission aus dem Kreis der Lehrenden verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, wird das verhinderte Mitglied gebeten, die Verhinderung unter Angabe der Gründe umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. In diesem Falle wird das verhinderte Mitglied gebeten, das jeweils nächst gereichte Ersatzmitglied - und im Falle dessen Verhinderung das jeweils nächst gereichte Ersatzmitglied - mit der Vertretung zu beauftragen und diesem Ersatzmitglied alle für die Sitzung notwendigen Unterlagen, sowie die Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

(2) Bei Verhinderung eines Mitglieds aus dem Bereich der Studierenden wird dieses Mitglied gebeten, ein nominiertes Ersatzmitglied mit der Vertretung zu beauftragen. Das verhinderte Mitglied benachrichtigt den/die Vorsitzende/n.

(3) In den Fällen der Einladung eines Ersatzmitgliedes gelten die Fristbestimmungen des § 3 nicht.

(4) Alle Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden gehen im Falle ihrer/seiner Verhinderung auf die/den Stellvertreter/in über.

§ 5 Sitzungsordnung und Gestaltung des Verlaufs von Sitzungen

(1) Die Aufgaben hinsichtlich der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen obliegen der/dem Vorsitz, der diese gegebenenfalls delegieren kann.

(2) Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich.

(3) Die beschließenden und beratenden Mitglieder, eventuell beigezogene Expertinnen/Experten sowie die/der Protokollführer/in unterliegen bezüglich des Sitzungsverlaufes und der Abstimmungsergebnisse der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu umfassen:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der letzten Protokolle
- Berichte
 - Vorsitz
 - Rektorat
 - Arbeitsgruppen
- Allfälliges

(5) Aufgabe der Sitzungsleitung ist es, den Mitgliedern, die sich zu Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge der Meldungen, das Wort zu erteilen. Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Sitzungsleiter/-in folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Verweis zur Sache,
- b) die Erteilung eines Ordnungsrufes,
- c) die Unterbrechung der Sitzung auf maximal 10 Minuten pro Unterbrechung, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.

§ 6 Arbeitsgruppen

(1) Zur effizienten Bearbeitung der einzelnen Aufgabenbereiche können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Dabei ist auf die Zusammensetzung aus Vertretern/-innen aus dem Bereich der Lehrenden und der Studierendenvertreter/innen zu achten.

(2) Folgende Arbeitsgruppen/Arbeitskreise sind obligatorisch einzurichten:

- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

- Arbeitsgruppe für Curriculaentwicklung
- Arbeitsgruppe für Qualitätssicherung (in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Institut)
- Arbeitsgruppe für Studienangelegenheiten

§ 7 Anträge

(1) Folgende Antragsformen sind vorgesehen:

- a) Hauptanträge
- b) Gegenanträge
- c) Zusatzanträge
- d) Formalanträge
- e) Dringlichkeitsanträge

(2) Als Hauptanträge sind jene zu verstehen, die spätestens zur Einberufung der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingelangt sind. Diese haben folgende Elemente zu beinhalten:

- a) Antragstellende Person(en),
- b) Datum der Abfassung des Antrages,
- c) den formulierten Antrag,
- d) Begründung und eventuell Erklärungen und
- e) Unterschrift der einreichenden Person(en).

(3) Gegenanträge sind vom Hauptantrag wesentlich verschiedene, nicht vereinbare Anträge.

(4) Zusatzanträge sind Anträge welche den Haupt-, bzw. Gegenantrag erweitern oder beschränken.

(5) Über Formalanträge ist sofort abzustimmen. Mögliche Formalanträge sind wie folgt:

- a) Unterbrechung der Sitzung
- b) Vertagung des Tagesordnungspunktes bzw. der Sitzung
- c) Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt
- d) Schluss der Debatte zu einem Antrag
- e) Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an eine Arbeitsgruppe
- f) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt
- g) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste zu einem Antrag

(6) Dringlichkeitsanträge sind Hauptanträge die nicht vor Einberufung der Sitzung eingelangt sind, jedoch für den jeweils behandelten Tagesordnungspunkt von dringlicher Relevanz sind.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(2) Vor jeder Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Jedem anwesenden Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person und Stimmenthaltung sind unzulässig.

(4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Anordnung der/des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

- (5) Die Abstimmung über Haupt-, Gegen- und Zusatzanträge ist von der/dem Vorsitzenden so zu organisieren, dass der wahre Wille des Kollegialorgans damit zum Ausdruck kommt.
- (6) Die Beschlüsse der Studienkommission sind zu veröffentlichen.

§ 9 Protokolle

- (1) Zu Beginn der Funktionsperiode ist aus dem Kreis der Mitglieder der Studienkommission ein/e Protokollführer/-in zu wählen.
- (2) Grundsätzlich sind Ergebnisprotokolle mit folgendem Inhalt zu führen;
- a) Ort, Tag und Dauer der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder/Ersatzmitglieder der Studienkommission sowie der allfällig beigezogenen Experten und Expertinnen
 - c) die Namen der entschuldigten Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Anträge in wörtlicher Fassung
 - f) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung
 - g) das Ergebnis der Abstimmungen
 - h) Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführern und der/des Vorsitzenden unter der beschlossenen Fassung.
- (3) Jedes Sitzungsprotokoll ist den Mitgliedern der Studienkommission zusammen mit der nächsten Sitzungseinladung zuzustellen.
- (4) Nach etwaigen erfolgten Berichtigungen ist das Protokoll neuerlich allen Mitgliedern der Studienkommission zuzustellen.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur dann beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Studienkommission den Änderungen zustimmen.